

Änderungen der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Hinte vom 19.07.2012 in der Fassung vom 23.11.2016

I. Änderungen

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch Brief oder E-Mail ein.
2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 24 Stunden und im Übrigen sieben Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, den Ratsmitgliedern persönlich ausgehändigt oder zehn Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde.
3. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.
4. § 2 (Teilnahme an Sitzungen) wird gestrichen. Alle folgenden Paragraphen rücken eine Nummer vor.
5. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
6. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
7. § 5 (Tagesordnung) wird gestrichen.
8. § 5 (Sachanträge) wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:
(1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Anträge im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronisch unter Verwendung der E-Mail Adresse anfragen_antraege@hinte.de gestellte, mit Namen versehene aber nicht unterschriebene Anträge, die von einer dem Team Innere Dienste bekannten Absender-Adresse eingehen. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.

(2) Die / der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(3) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden,

wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als sechs Monate zurückliegt. Die gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

9. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, in dem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
10. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
11. § 11 erhält folgende Fassung:
Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
12. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
13. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Für die Stimmenauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
14. § 15 Abs. 2 wird gestrichen
15. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Am Anfang einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Bei Bedarf kann der Rat beschließen, eine weitere Einwohnerfragestunde zuzulassen. Die Fragestunde wird von der / dem Ratsvorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
16. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.
17. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Anträge behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

In bezugnehmenden Regelungen wurden die Nummern der Paragraphen aktualisiert.

II. Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Hinte, den 14. Juni 2018

Der Bürgermeister

M. Eertmoed